

# K o l m a r e r K r e i s - B l a t t .



## Mit verbindlicher Publikationskraft

für alle amtlichen Bekanntmachungen der sämmtlichen Städte und Ortschaften des Kreises.

Dieses Blatt erscheint zweimal wöchentlich und zwar Mittwochs und Sonnabends zum vierteljährlichen Abonnementsbetrage von 1 Mk. 20 Pf. und des der Sonnabendausgabe beiliegenden Wochenschrifts Unterhaltungsblattes. Inserate werden pro Halbjahr Beiliegende oder deren Raum mit 15 Pf. berechnet. Abonnements nehmen an alle Kaiserlichen Postanstalten sowie die Post-Landbriefträger und für Kolmar i. P. die Expedition dieses Blattes. Inseraten-Aufgabe für die jeweilige Nummer bis Dienstag und Freitag Abend 7 Uhr erbeten. Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von N. Eckstein in Kolmar in Posen.

No. 46.

Kolmar i. P., Sonnabend, 19. Juni 1886.

33. Jahrgang.

### Amthlicher Theil.

Am 2. d. Mts. Nachmittags 2 Uhr, ist auf dem Vorwerke Gyskice im diesseitigen Kreise, nach den polizeilichen Ermittlungen durch absichtliche Brandstiftung, Feuer ausgebrochen. Bei der vorhandenen großen Hitze und Trockenheit griff das Feuer so rasche um sich, daß in kaum einer Viertelstunde die sämmtlichen Gebäude des genannten Vorwerks und in dem daran liegenden Dorfe Gyskice 5 Bauernwirtschaften in Flammen standen. Es sind 9 Wohnhäuser, 4 Scheunen, 7 Stallgebäude total abgebrannt und in Folge des Unglücksfalles 78 Personen obdachlos geworden und ihrer Habe vollständig verlustig gegangen. Die Gebäude waren nur niedrig, Aderergreife, Mobilien z. garnicht verfehlt.

Die Noth unter den Verunglückten ist eine große und Hilfe zur Linderung der ersten durchaus erforderlich.

Die Untersuchten erlauben sich an alle Einwohner des Kreises Samler und der Nachbar-Kreise die herzlichste Bitte zu richten, zur Unterstützung der Nothleidenden Sammlungen zu veranstalten resp. Geldbeiträge beizubringen.

#### Sauche Käse ist doppelt Käse!

Die eingehenden Gelder werden von dem Königl. Landratsamte entgegengenommen und zur Vertheilung gebracht werden.

Ueber die Eingänge wird seiner Zeit im Kreisblatt Mitteilung gefeilt werden.

Samler, den 6. Juni 1886.  
Dr. v. Dziembowski, v. Łącki,  
Landrath, Mittergutsbesitzer-Lipnica,  
Sasse,  
Derzögl. Amtsrath-Ottorowo.

Kolmar i. P., den 15. Juni 1886.  
Vorstehenden Kuratr bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß etwa eingehende Gelder in meinem Bureau entgegengenommen werden.  
Der Landrath.  
5297/86. gsg. v. Schwidow.

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ses. S. 265) wird, nach Beratung mit dem Gemeinde-Vorstande, zur Verwirklichung eines gelegenen Besuchs der auf Grund des Statuts vom 12. April 1886 hierorts errichteten öffentlichen Fortbildungsschule Nachstehendes verordnet.

§ 1.

Gewerbliche Arbeiter, welche im Gemeindebezirk ihres regelmäßigen Aufenthalts haben und nach dem Ortsstatut vom 12. April 1886 zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet sind, den von

ihnen zu bezeichnenden Unterricht aber ohne eine nach dem Ermessen der Ortsbehörde auszureichende Entschädigung, versäumen, durch ungebührliches Betragen den Unterricht stören, die Schulunterlagen oder Lehrmittel verderben oder beschädigen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 9 Mk. oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 2.

Die gleiche Strafe haben Eltern und Vormünder verwirkt, welche ihre Söhne oder Mündel von dem Besuche der Fortbildungsschule abhalten.

§ 3.

Die Gewerbe-Unternehmer haben die von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeiter unter 18 Jahren spätestens am sechsten Tage, nachdem sie dieselben angenommen haben, bei der Ortsbehörde zum Eintritt in die Fortbildungsschule angemeldet und innerhalb 3 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzumelden. Die Unterlassung der An- und Abmeldung wird für jeden einzelnen Fall mit einer Geldstrafe von 1—9 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 4.

Die Gewerbe-Unternehmer unterliegen der vorgedachten (§ 3) Strafe, wenn sie ihre Arbeiter, sobald dieselben auf ihre Veranlassung den Besuch der Fortbildungsschule versäumt haben, nicht bei dem nächsten Besuche der Schule mit schriftlicher Entschädigung des Ausbleibens versehen haben.  
Kolmar i. P., den 12. April 1886.  
Die Polizei-Verwaltung.

### Orts-Statut

für die Stadt Kolmar i. P. Betreffend die Verpflichtung gewerblicher Arbeiter unter 18 Jahren zum Besuche der öffentlichen Fortbildungsschule.

Auf Grund der §§ 120 und 142 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Juli 1883 wird nach Anhörung beiderseitiger Gewerbetreibender und unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung Nachstehendes für den Stadtgemeinbezirk Kolmar i. P. festgesetzt.

§ 1.

Alle im Bezirke der Stadtgemeinde Kolmar i. P. sich aufhaltenden gewerblichen Arbeiter (Gellen, Gesellen, Lehrlinge) welche das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind verpflichtet, die in der Stadt errichtete staatliche Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte Theil zu nehmen.

§ 2.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind nur solche gewerbliche Arbeiter, welche, den Nachweise führen, daß sie diejenige Schulbildung besitzen, welche über das Wissen des für die Fortbildungsschule zu erlassenden Lehrplans hinausgeht.

§ 3.

Die Fortbildungsschule wird die unentgeltliche Benutzung eines entsprechenden Lokals nebst Inventar und Schul-Accessorien mit Zustimmung des betreffenden Schulvorstandes bewirkt gewährt.  
Kolmar i. P., den 12. April 1886.  
Der Magistrat.

Schneidemühl, den 9. Juni 1886.

Die unterm 4. Januar 1883 II. H. 12 583 erlassene Bekanntmachung, betreffend die Aufenthalt-Anzeige des Polizei-Oberwärters Arbeiter Jacob Gutschke hat ihre Erledigung gefunden.

Die Polizei-Verwaltung.  
gsg. Wolff.

Schneidemühl, den 9. Juni 1886.

Der Knecht August Schöndorf von Rosenwerder, der sich der Uebertretung des § 1 des Gesetzes vom 24. April 1854 schuldig gemacht, hat den vorgezeichneten Ort verlassen und ist nicht zu ermitteln gewesen.

Antrag: Witzthum des Aufenthaltssortes.  
Die Polizei-Verwaltung.  
gsg. Wolff.

Wargentin, den 15. Juni 1886.

Im dem Gassenhause des Schmieds Steller hier ist ein räuberisches Pferd eingestiftet gewesen. Die gesetzlichen Schutzmaßregeln sind angeordnet.

Die Polizei-Verwaltung.  
gsg. Baumgarten.

### Nichtamtlicher Theil.

#### König Ludwig II. von Bayern †.

Ein Königsleben hat in einer erschütternden Katastrophe seinen Abschluß gefunden: König Ludwig von Bayern hat in der Annahme seines Grises Sand an sich gelegt und seinem Beklagenswürdigen Dasein in dem Staube des Starnberger Sees bei einem Spaziergange durch den Schloßpark von Berg ein gewaltsames Ende gemacht! Hat schon der bismarckige Verlauf der Ereignisse nicht dem gesammten deutschen Volke in banbarer Erinnerung an die Verheertheit und die sich König Ludwig um die Unabdingbarkeit und Einheit Deutschlands durch seine hochherzigen Entschlüsse im Jahre 1870 erworben hat, die innigste Theilnahme erweckt, so füllt man sich angedrückt dieser ergreifenden Tragik des Schicksals bis in die tiefsten Tiefen des Empfindens bewegt und bemittelt. Das traurige Märchen von dem schönen Königsjünglinge mit dem schwesternähnlichen Sinn und Herzen ist scharf auszugleichen...

München, Montag 14. Juni, Vormittags. Ueber das traurige Ereigniß in Berg vorliegende Telegramm des Oberlieutenant's Freiherrn von